

## BEKANNTMACHUNG

### **I. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 200), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 22) gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Oberthal in seiner Sitzung am 05. September 2018 gemäß den §§ 4 und 72 KWG und den §§ 1, 63, 78 und 100 KWO beschlossen hat, das Gemeindegebiet in die beiden folgenden Wahlbereiche einzuteilen:

**Wahlbereich I** umfasst den Ortsteil Oberthal,

**Wahlbereich II** umfasst die Ortsteile Gronig, Gudesweiler und Steinberg-Deckenhardt.

### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat und den Ortsräten der Gemeinde Oberthal**

Am 26.05.2019 finden die Wahlen zum Gemeinderat und den Ortsräten in der Gemeinde Oberthal statt.

Hierzu fordere ich die Vorstände aller in der Gemeinde Oberthal vertretenen Parteien und Wählergruppen nach § 23 Satz 2 KWG auf,

**bis spätestens am Donnerstag, 21. März 2019 (66. Tag vor der Wahl),  
18.00 Uhr,**

Wahlvorschläge in 3-facher Ausfertigung nach § 19 Absatz 1 KWO (Muster der Anlage 11 zur KWO) beim Gemeindevorstand, Rathaus Oberthal, Poststraße 20, Zimmer 20, einzureichen.

Rechtsgrundlage bilden § 23 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 09.11.2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 22, 24 bis 27, 29, 51 und 57 des KWG und der §§ 18 bis 21, 25, 63 und 69 der hierzu erlassenen KWO.

Die Anzahl der in den Gemeinderat der Gemeinde Oberthal zu wählenden Personen beträgt 27 (32 Absatz 2 KSVG).

Die Anzahl der in die Ortsräte der einzelnen Gemeindebezirke zu wählenden Personen beträgt nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 1993 in

Gronig	9 Personen
Gudesweiler	9 Personen
Oberthal	11 Personen
Steinberg-Deckenhardt	9 Personen.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 3 KWO nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. März 2019 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Deutsche gelten. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung hat.

Wählbar für den Gemeinderat ist jede oder jeder Deutsche, die oder der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde wohnt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. § 13 Abs. 2 und 3 KWG gilt für die Wählbarkeit entsprechend. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist nur in der Gemeinde wählbar, in der er seine Hauptwohnung hat.

Wählbar für die Ortsräte ist jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten in dem Gemeindebezirk wohnt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlgebiet für die Gemeinderatswahl ist das Gebiet der Gemeinde Oberthal (§ 4 Abs. 1 KWG). Wahlgebiete für die Ortsratswahlen sind die nach dem Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) gebildeten Gemeindebezirke (§ 53 Abs. 1 KWG). Für die Gemeinderatswahl kann der Wahlvorschlag als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält (§ 22 Abs. 1 KWG). Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05. September 2018 das Wahlgebiet der Gemeinde Oberthal für die Aufstellung von Bereichslisten in zwei Wahlbereiche aufgeteilt:

Wahlbereich I	Oberthal
Wahlbereich II	Gronig, Güdesweiler, Steinberg-Deckenhardt

### **III. Inhalt der Wahlvorschläge (§ 24 KWG):**

Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (= 54). Jede Bereichsliste soll höchstens halb soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (= 14).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (Muster der Anlage 13 KWO). Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

Als Bewerberinnen oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt:

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
2. für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung sind hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 24a Abs. 2 KWG).

Die Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahl ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (Anlage 15 zur KWO). Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig. Er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unter-

zeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Mit den Wahlvorschlägen, die in **dreifacher Ausfertigung** erforderlich sind, sind in **einfacher Ausfertigung** einzureichen:

- 1) die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (nach dem Muster der Anlage 13 KWO)
- 2) für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen oder die Bewerber zum Gemeinderat bzw. zum Ortsrat wählbar sind ( nach dem Muster der Anlage 14 KWO)
- 3) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
  - a) die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
  - b) die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14 a KWO),
  - c) die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, mit denen bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,
- 4) eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 KWO über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern (Anlage 16 KWO), dass die Anforderungen gemäß § 24 a Absatz 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.
- 5) Voraussetzungen zur Einrichtung eines Unterstützungsverzeichnisses, Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis (§ 22 KWG, § 17 KWO).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder (= 81).

Die Wahlberechtigten haben sich dazu spätestens bis zum **21. März 2019, 18.00 Uhr, persönlich** in ein beim Gemeindevahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf

es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Das jeweilige Unterstützungsverzeichnis liegt von dem auf den Einreichungstag folgenden Tag bis einschließlich **21. März 2019, 18.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter im Rathaus der Gemeinde Oberthal, Zimmer 20, Poststraße 20, 66649 Oberthal zur Eintragung auf. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist (23.02., 02.03., 09.03. und 16.03.) in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr möglich.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand die Unterstützungsverzeichnisse mehrerer Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 17 Absatz 4 KWO).

Der Gemeindegewahlleiter prüft die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterzeichnung. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden (§ 17 Absatz 3 KWO).

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann gemäß § 17 Absatz 6 KWO nicht zurückgezogen werden.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 22 Abs. 2 KWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden. Rücknahmeerklärungen durch die Vertrauenspersonen sind in drei Ausfertigungen bei der Gemeindegewahlleiterin einzureichen.

Wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt. Die Verbindung von Wahlvorschlägen wird von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge schriftlich erklärt. Die Erklärung muss spätestens am **21. März 2019, 18.00 Uhr**, der Gemeindegewahlleiterin zugegangen sein. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

Die Parteien teilen gemäß § 18 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung, bevor sie Wahlvorschläge einreichen, dem Landkreis St. Wendel die nach § 24 Abs. 7 S. 3 KWG für die Gemeinde zuständige Parteileitung mit. Der Landkreis unterrichtet den Gemeindegewahlleiter.

#### **IV. Zusatz für Wahlvorschläge zu den Ortsräten:**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Die Wahlbezirke für die Gemeinderatswahl sind zugleich Wahlbezirke für die Ortsratswahl.

Die Wahlvorschläge sind in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 11 KWO einzureichen. Der Wahlvorschlag wird nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt soviel Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind. In den Gemeindebezirken Gronig, Güdesweiler und Steinberg-Deckenhardt = 18 und im Gemeindegebiet Oberthal = 22.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages bedarf es nicht, wenn einer Partei oder Wählergruppe bei den letzten Wahlen Sitze für den jeweiligen Ortsrat oder den Gemeinderat zugefallen sind. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2 KWG entsprechend, d. h. sind dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bei den letzten Wahlen keine Sitze für den Gemeinderat oder jeweiligen Ortsrat zugefallen und sind ihr auch keine bei der letzten, vor der Einreichungsfrist gem. § 23 KWG (21. März 2019) durchgeführten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag des Saarlandes zugefallen, bedarf der Wahlvorschlag der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder (27 bzw. 33).

Oberthal, 07.01.2019

Stephan Rausch  
Gemeindewahlleiter